

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **38 (1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bedürfnis mit dem Kurssturz der Snia-Aktien. Aber seit wann richtet sich der innere Wert eines Unternehmens nach dem Kurswert seiner Aktien und nicht der Kurswert der Aktien nach dem inneren Wert des Unternehmens? Wie ist es möglich, daß Betriebsanlagen, die gestern noch 589 Millionen wert waren, heute nur mehr mit 164 Millionen angesetzt werden dürfen, bloß weil die Börse die Snia-Aktien vernachlässigt; und noch dazu, wenn — wie es in der gleichen Erklärung des Präsidenten heißt — diese Betriebsanlagen voll beschäftigt sind. Die Gründe des Snia-Debakels müssen daher anderswo gesucht werden. Es sei übrigens gleich in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß bereits in den Jahren 1925 und 1928 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden mußten, die den Aktionären 450 Millionen Lire kosteten.

Die Produktion der Châtillon ist von 8,5 Millionen kg im Jahre 1929 auf 6,8, also um rund 20% zurückgegangen, der Bruttogewinn ist von 45 auf 17 Millionen, also auf 40% gesunken und der Nettogewinn hat sich gar von 16,909 auf 0,432 Millionen vermindert. Auch hier bestand ein außergewöhnliches Abschreibungsbedürfnis, für das mehr als 50 Millionen, also über 1/4 des Aktienkapitals aufgebracht werden mußte.

Nicht günstiger hat die dem Comptoir des Textiles Artificiels nahestehende Società Generale della Viscosa abgeschlossen. Keine der ihr angehörenden Unternehmungen (Meridionale della Seta Artificiale S. A. Supertessile, Società Chimica dell'Aniene) konnte eine Dividende zur Verteilung bringen.

Erwähnt seien schließlich noch die verhängnisvollen Verluste der Italo-Olandese Enka und der Setyl Italiana, sowie

die zweite Sanierung der Seta Artificiale Varedo, die ihr Aktienkapital von 125 auf 50 Millionen Lire herabsetzen mußte und nun in der Snia Viscosa aufgegangen ist.

Das Jahr 1930 war daher in der italienischen Kunstseidenindustrie auf allen Linien ein Katastrophenjahr und man darf hier nicht mit der Wirtschaftsdepression im Allgemeinen und mit den Schwierigkeiten der Kunstseidenindustrie im Besonderen argumentieren, wenn auch zugegeben werden soll, daß diese Umstände mitspielten. Die Hauptursache der schon öfters, aber erst jetzt mit aller Heftigkeit aufgetretenen Schwierigkeiten ist vielmehr darin zu suchen, daß sich die Führer der italienischen Kunstseidenindustrie von Anfang an ein viel zu hohes Ziel gesteckt haben und von diesem auch dann nicht ablassen wollten, als sie einsehen mußten, daß sie es nicht erreichen können. Fremde Märkte erobern, ist jeder Industrie gutes Recht; wenn aber nur zu Verlustpreisen exportiert werden kann, dann sind derartige Expansionsbestrebungen schädlich und verwerflich. Sie sind aber dann auch sehr kostspielig und dies beweist zur Genüge die Entwicklungsgeschichte der Snia, die heute ihre Anlagen, welche über eine Milliarde gekostet haben, mit 164 Millionen bewerten muß und bei deren verschiedenen Sanierungen die Aktionäre schon über 1100 Millionen Lire verloren haben. Hier liegt das Geheimnis der italienischen Exporterfolge und es wäre nur zu wünschen, daß aus den schlimmen Erfahrungen, die im vergangenen Jahre gemacht wurden, eine entsprechende Lehre gezogen wird.

## HANDELSNACHRICHTEN

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten sieben Monaten 1931:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
1. Vierteljahr	467,900	25,535,000	64,300	3,059,000
April	140,200	7,569,000	22,800	943,000
Mai	134,600	7,129,000	22,700	1,032,000
Juni	144,300	7,407,000	20,300	874,000
2. Vierteljahr	419,100	22,105,000	65,800	2,849,000
Juli	150,800	7,361,000	20,500	852,000
	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
1. Vierteljahr	283,700	10,617,000	6,900	589,000
April	78,100	3,238,000	2,900	234,000
Mai	78,300	2,977,000	2,900	227,000
Juni	86,100	3,186,000	2,400	198,000
2. Vierteljahr	242,500	9,401,000	8,200	659,000
Juli	88,200	2,788,000	2,000	169,000

**Belgien.** — Umsatz- und Luxustaxe. Die belgische Regierung hat, mit Wirkung vom 25. Juli 1931 an, die Umschlagsgebühr (taxe de transmission) von 1% auf 2% erhöht und gleichzeitig die Luxustaxe von 6% auf 8% heraufgesetzt. Ueberdies wird eine sog. taxe forfaitaire von 4% beim Umsatz von Waren erhoben, die ganz oder bis 30% aus Spinnstoffen bestehen. Bei Waren, die der Luxussteuer unterliegen, ist die taxe forfaitaire auf 2% festgesetzt.

**Deutsch-Schweizerisches Doppelbesteuerungsabkommen.** Nach langen Unterhandlungen ist zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung am 15. Juli 1931 in Berlin ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern abgeschlossen worden.

Für die zahlreichen Firmen auf schweizerischem oder deutschem Boden, die Zweigniederlassungen, Warenlager, Verkaufsstellen oder andere ständige Geschäftseinrichtungen im Nachbarlande besitzen, sind insbesondere die Bestimmungen des Artikels 3 von Bedeutung. Sie lauten folgendermaßen:

#### Art. 3.

Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art, sowie Einkünfte daraus werden, unbeschadet der folgenden

Bestimmungen, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind demnach anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Warenlager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch die Tätigkeit dieser Betriebsstätte erzielt werden.

Die Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind auch Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln, mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Befindet sich die Betriebsstätte des Unternehmens in dem einen Staat, der Wohnsitz eines in der Betriebsstätte tätigen Inhabers oder Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, in dem anderen Staat, so wird von dem Teil der Einkünfte, welcher einem angemessenen Entgelt für die Tätigkeit entsprechen würde, nur der Wohnsitzstaat Steuern erheben.

Betriebe von Unternehmungen der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt, sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

In einem Schlußprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, sind diesem Artikel 3 folgende Erläuterungen beigegeben:

#### Zu Art. 3.

Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Artikels 3 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für natürliche Personen oder Körperschaften des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.

Unter dem Ort der Leitung im Sinne von Artikel 3 ist der Ort zu verstehen, wo in ständigen Geschäftseinrichtungen des Unternehmens dessen Leitung sich ganz oder zu einem wesentlichen Teil vollzieht.

Die Beteiligung an einem Unternehmen durch Besitz von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluß auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist, es sei denn, daß für die Ausübung dieses Einflusses eine ständige Geschäftseinrichtung (Art. 3, Abs. 2) des ausländischen Unternehmens bei dem inländischen vorhanden ist.

Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des anderen Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens im Sinne von Artikel 3, Abs. 2. Auch in Fällen dieser Art wird jedoch eine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens begründet, wenn eine ständige Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens hinzutritt.

Im Falle des Vorhandenseins von Betriebsstätten in beiden Staaten im Sinne von Artikel 3, Abs. 3 soll bei der Aufteilung des Vermögens und des Einkommens in der Regel der Sitz des Unternehmens besonders berücksichtigt werden, wenn mit ihm ein wesentlicher Teil der Leitung verbunden ist.

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden werden in einem besonderen Abkommen Grundsätze für die Verteilung des Vermögens und Einkommens gemäß Art. 3, Abs. 3, auf die beiden Staaten aufstellen.

Erwähnt sei noch, daß Kapitalvermögen und Einkünfte daraus nur in dem Staate besteuert werden, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Art. 6), und daß als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens der Ort angesehen wird, wo der Steuerpflichtige eine ständige Wohnung hat und regelmäßig verweilt (Art. 8). Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit solcher Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem andern Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Art. 4).

Das Abkommen bedarf noch der Ratifikation durch die maßgebenden Behörden und soll am 1. Januar 1932 in Kraft treten.

**Estland. — Neuer Zolltarif.** Die estländische Regierung hat am 20. Juli, mit sofortiger Wirkung, einen neuen Zolltarif in Kraft gesetzt, der zunächst an Stelle von Goldfranken, die Landeswährung (estländische Krone im Wert von sh. 1¼ d.) bringt. Daneben sind auch einige Tarifänderungen vorgenommen worden, und es haben u. a. Gewebe aus Kunstseide eine kleine Ermäßigung erfahren. Die Ansätze für Seidenwaren lauten nunmehr wie folgt:

T.-No.	Zollsatz in Kronen f. 1 kg
195 Gewebe aus Seide und Kunstseide, auch Beutfeltuch, Chenille aller Art:	
1. alle, mit Ausnahme der in Punkt 2 dieser Position genannten:	
a) aus Seide	36.50
b) aus Kunstseide	33.—
2. Bänder und Borten, bis 20 cm einschließlich breit	43.80
197 Halbseidene Gewebe aus Seide und Kunstseide aller Art; Wachstuch aus Seide und Kunstseide, desgleichen auch aus Halbseide und Halbkunstseide:	
1. alle, mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten	18.25
2. Bänder und Borten, bis 20 cm einschließlich breit	21.90

**Ungarn. — Zollermäßigungen.** Gemäß dem am 30. Juni 1931 zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrag, der am 28. Juli 1931 in Kraft getreten ist, hat der Zoll für Bänder, ganz aus Kunstseide, bedruckt (aus T.-No. 622e) eine Ermäßigung von 3000.— auf 1600.— Goldkronen für 100 kg erfahren. Für bedruckte Bänder, bei denen die Kette aus natürlicher Seide und der Schuß aus Kunstseide (oder umgekehrt) besteht, beträgt der Zoll nunmehr 1900.— Goldkronen für 100 kg gegen früher 3000.— Goldkronen.

**Lettland. — Erhöhung des Zolltarifs.** Die lettländische Regierung hat, ohne Einhaltung einer Uebergangszeit, am 23. Juli 1931 die von ihr vor einiger Zeit beschlossene Zollerhöhung in Kraft gesetzt. Für Seidenwaren kommen folgende Ansätze in Frage:

T.-No.	Ansatz in Lat für 1 kg	Neuer Zoll Bish. Zoll
195 Seidene Gewebe, seidener und halbseidener Samt und Plüsch, Seidengaze und Seidenchenille:		
1. Gewebe, nicht besonders genannte, darunter auch Foulards, aus natürlicher und künstlicher Seide:		
a) aus natürlicher Seide, netto	60.—	50.—
b) aus künstlicher Seide, netto	48.—	40.—
2. Bänder und Borten, bis 20 cm breit, aus natürlicher und künstl. Seide, netto	72.—	65.—

**Rumänien. — Luxus- und Umsatzsteuer.** Die Mittelwertansätze für die Bemessung der Luxus- und Umsatzsteuer haben, soweit es sich um Gewebe ganz aus Seide handelt, eine Ermäßigung erfahren. Bei den halbseidene Geweben (weniger als 50% Natur- oder Kunstseide enthaltend) ist dagegen für den Ansatz der Luxussteuer eine Erhöhung von 2,2 auf 11% in Kraft getreten.

**Australien. — Zollherabsetzung für seidene Gewebe zu Konfektionszwecken.** Das australische Abgeordnetenhaus hat am 7. August 1931 der T.-No. 105 einen neuen Abschnitt K. beigelegt, der folgendermaßen lautet:

T.-No.	Brit. Vorzugs-Tarif vom Wert	Mittel-Tarif	General-Tarif
105 K. Gewebe von einer Klasse oder Art, die in Australien nicht erzeugt werden und die sonst einem höheren Zoll unterliegen würden, zur Herstellung von Foulards eingeführt, gemäß Departementsverordnung			
1. aus Seide od. Seide vorherrschend (gegenüber bisher)	10% (10%)	15% (22½%)	20% (30%)
2. andere (gegenüber bisher)	20% (10%)	22½% (22½%)	25% (30%)

**Kanada. — Zollerhöhung für kunstseidene Krawattenstoffe.** Gemäß einer Mitteilung des Board of Trade Journal vom 13. August hat der bisherige Wortlaut der T.-No. 564 „Gewebe ganz oder in der Hauptsache dem Gewichte nach aus Seide oder Kunstseide, in Längen von mindestens 5 Yards, von Krawattenfabrikanten im Stück eingeführt, ausschließlich zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken bestimmt“ in der Einleitung folgende Erweiterung erfahren: „Gewebe von einer Art, die in Kanada nicht hergestellt wird, ganz oder in der Hauptsache dem Gewichte nach aus Seide oder Kunstseide...“ — Im Zusammenhang mit dieser Verfügung, sind Krawattenstoffe, ganz aus Kunstseide, nicht Jacquard, aus der erwähnten T.-No. 564 herausgenommen und der T.-No. 561 (Gewebe ganz oder zum Teil aus Kunstseide, ohne Beimischung von Wolle) zugewiesen worden. Sie entrichten infolgedessen statt bisher 20% vom Wert, nunmehr einen Zoll von 40% vom Wert plus 40 Cents für 1 engl. Pfund.

**Neu-Seeland. — Zollerhöhung.** Durch eine Regierungsverfügung, die am 31. Juli 1931 in Kraft getreten ist, sind die Zölle für reinseidene Gewebe der T.-No. 180 in der Weise erhöht worden, daß Ware englischer Herkunft, die bisher zollfrei war, nunmehr einem Zoll von 10% vom Wert unterliegt, und für Ware nicht britischer Herkunft, der Wertzoll von 15% auf 25% erhöht worden ist.

**Uruguay. — Zollerhöhung.** Einer Meldung des Schweizer Generalkonsulates in Montevideo zufolge, hat die Regierung

von Uruguay anstelle des ursprünglich vorgesehenen Einfuhrverbotes, eine generelle Zollerhöhung um 50% für eine große Anzahl von Artikeln, vorläufig für die Dauer eines Monats, verfügt. Von dieser Maßnahme werden auch Seiden-gewebe und Gewebe in Verbindung mit Seide betroffen.

**Paraguay. — Zollerhöhungen.** Laut Mitteilung des Schweiz. Generalkonsulates in Assuncion sind die paraguayischen Zölle mit Wirkung ab 1. August 1931 um 10—40% erhöht worden. Die Zollerhöhungen sollen für Seidenabfälle, Seidengarne usf. 25%, und für seidene Gewebe, Bänder, Spitzen usf. 20% betragen.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidenrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1931:

	1931 kg	1930 kg	Januar-Juli 1931 kg
Mailand	400,100	420,950	3,567,385
Lyon	313,694	375,258	2,529,778
Zürich	19,625	20,700	195,521
Basel	8,937	8,880	76,754
St-Etienne	17,950	23,198	121,218
Turin	19,057	24,501	157,493
Como	14,623	14,296	131,996

### Schweiz.

**Zur Lage der zürcherischen Seidenindustrie.** Wie schwer die Krise auf die Seidenindustrie einwirkt, geht mit erschreckender Deutlichkeit aus den kleinen Aufstellungen über die Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Seidenbändern, die monatlich in den „Mitteilungen“ erscheinen, hervor. In der letzten Nummer war eine kleine Zusammenstellung über die im ersten Halbjahr 1931 erzielten Ergebnisse, der man entnehmen konnte, daß die ersten drei Monate des laufenden Jahres noch Ausfuhrsummen von 8,3 bis 8,65 Mill. Fr. erbrachten, während die Monate April—Juni auf 7,1 bis 7,5 Mill. Fr. zurückfielen. So resultiert für die Zeit Januar—Juni 1931 eine Ausfuhrsumme von nur noch 47,64 Mill. Fr., gegen 73,55 Mill. Fr. im Vorjahre. Dies ist ein Rückgang von rund 25,9 Mill. Fr. oder 33,8%.

Unter dem Druck der Verhältnisse leidet natürlich die gesamte Industrie. Ueberall sind Spar- und Einschränkungs-Maßnahmen an der Tagesordnung. Während aber einerseits etliche Firmen immer noch befriedigend beschäftigt sind und noch keinen oder nur minimalen Lohn- und Gehaltsabbau eintreten ließen, wird uns mitgeteilt, daß andere Firmen einen zweiten Gehaltsabbau von neuerdings 10% eintreten lassen. In der Tagespresse wurde vergangene Woche bekannt gegeben, daß die Firma Rob. Schwarzenbach & Co. in Thalwil ihrer Arbeiterschaft auf Mitte Oktober einen weiteren Lohnabbau von 8% angekündigt habe. Die bekannte Firma Baumann älter & Co., die auf einen über 100jährigen Bestand zurückblicken kann, hat fast dem gesamten Personal ihrer Weberei in Höngg gekündigt. Der dortige Betrieb soll nur noch in stark eingeschränktem Umfange weitergeführt werden. Eine größere Zahl Webstühle, Zettelmaschinen, Windmaschinen und andere Webereimaschinen wurden zum Verkaufe ausgeschrieben. Die Firma Vollenweider, Heydel & Co., die erst vor 1—2 Jahren in Balgach (Kt. St. Gallen) ein neues Fabrikgebäude bezogen hatte, hat ihren Betrieb vollständig eingestellt.

Wie wird sich die Lage weiterentwickeln? Leider scheint die Weltwirtschaftskrise noch immer keinem Ende entgegen zu gehen, so daß zu befürchten ist, daß noch weitere Betriebsreduktionen und -einstellungen folgen werden. Da durch die Krisis in der Seidenindustrie in der Folge auch die schweizerische Textilmaschinenindustrie in Mitleidenschaft gezogen wird, dürfte die Zahl der Arbeitslosen im kommenden Winter im Kanton Zürich bedeutend ansteigen. Trübe Aussichten!

### Deutschland.

**Die Geschäftslage der deutschen Seidenstoffwebereien** hatte sich nach Abgang unseres letzten Berichtes, d. h. in den letzten zehn Tagen des Monats Juli plötzlich ganz erschreckend verschlechtert. Dieser starke Rückgang hat im Verlauf der letzten vier Wochen fast alle Betriebe betroffen; es mußten Einschränkungen bis zu 50% vorgenommen werden. Nur ganz vereinzelt findet man Betriebe, die noch normal arbeiten lassen.

Wie die Aussichten sind? Ein deutscher Staatsmann hat kürzlich erklärt, daß man im kommenden Winter mit dem

Anschwellen der Arbeitslosenziffer auf 7—8 Millionen rechne! Man soll nicht den Teufel an die Wand malen, wir fürchten aber, daß 10 Millionen noch überschritten werden.

Die während der Berichtswochen gepflogenen Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten und Deutschland haben jedem Einsichtigen den Beweis erbracht, daß an eine Besserung gar nicht zu denken ist. Alle die schönen Reden und guten Ratschläge sind doch tatsächlich nur Vogel-Strauß-Politik. Vom Osten lodern einzelne Flammen des Bolschewismus schon weit hinein nach Deutschland. Täglich, stündlich kommt der Brand näher; nicht lange mehr, dann steht ganz Europa in Flammen! Können oder wollen die Herren am grünen Tisch diese Gefahr denn nicht sehen? Was uns jetzt not tut ist Verbannung der Begriffe „Sieger“, „Besiegte“, „Neid“, „Krieg“ usw. durch die Tat! Was nützen alle schönen Worte, wenn man immer das Gegenteil tut? Was uns jetzt — jetzt sofort, ehe es zu spät ist! — not tut, ist eine geschlossene Einheitsfront gegen die Gefahr aus dem Osten! Warum die ungeheuren Ausgaben für militärische Zwecke, wenn man doch, wie immer wieder in feierlicher Form betont wird, nur friedliche Absichten hat? „Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht“. Der Inhalt des europäischen Kruges ist glühendes Eisen, Schwefel, Tod und Verderben!

Wer vollbringt die erlösende, befreiende... nicht Rede, die befreiende Tat!?

...y

**Die Löhne in der deutschen Textilindustrie.** T. K. Im September 1930 hat das statistische Reichsam mit der Wiederholung der seit September 1927 durchgeführten Erhebungen der tatsächlichen Arbeitsverdienste begonnen, und zwar fand für September 1930 die zweite Lohnerhebung in der Textilindustrie statt. In dem verhältnismäßig langen Zeitraum zwischen der ersten und der zweiten Erhebung hat sich die konjunkturelle Lage allgemein wesentlich verschlechtert. In der Textilindustrie wurden nach der Statistik der Gewerkschaften Ende September 1927 2,4% Vollarbeitslose und 2,5% Kurzarbeiter, Ende September 1930 dagegen 17,4% Vollerwerbslose und 40,1% Kurzarbeiter gezählt. Im ganzen ist der Beschäftigungsgrad der Textilindustrie in dem genannten Zeitraum von 97,1 auf 52,5% zurückgegangen. Diese Entwicklung ist bei Beurteilung der Erhebungsergebnisse zu berücksichtigen. Bei der zweiten Lohnerhebung in der Textilindustrie wurden in 121 Orten und 466 Betrieben 55,795 Textilarbeiter, darunter 29,505 männliche (52,9%) und 26,290 weibliche (47,1%) erfaßt. Die Erweiterung des Umfangs gegenüber der ersten Erhebung, von der in 58 Orten und 263 Betrieben 36,519 Textilarbeiter erfaßt wurden, beruht auf der Einbeziehung einer Reihe weiterer, für die einzelnen Zweige der Textilindustrie wichtiger Orte und Betriebe. An Berufsarten und Lohnformen wurden, wie bei der ersten Erhebung Spinner und Weber (Wirker, Stricker) beiderlei Geschlechts im Stücklohn und Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Zeitlohn erfaßt. Eine Altersabgrenzung wurde entsprechend den tariflichen Bestimmungen nur für Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen vorgesehen, und zwar wurden hier die über 20jährigen Arbeitskräfte erfaßt, da die Zeitlohnarbeiter in der Textilindustrie mit dieser Altersstufe im allgemeinen den tarifmäßigen Höchstlohnsatz erreichen. Auf die Baumwollindustrie und die Tuchindustrie entfielen mehr als zwei Drittel der erfaßten Arbeitskräfte. Von den Berufsarten machten die Weber beiderlei Geschlechts zusammen fast zwei Drittel der erfaßten Arbeitskräfte aus.

Aus den erfaßten Zweigen der Textilindustrie ergaben sich im Durchschnitt für September 1930 die nachstehenden Stundenverdienste, denen die entsprechenden tarifmäßigen Stundenlöhne oder Akkordrichtsätze gegenüber gestellt sind: